

Baumschutzsatzung der Gemeinde Halbe und Ortsteile

Präambel

Aufgrund des § 24 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BBgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. Teil I S. 208) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBL. I S. 350) hat die Gemeinde Halbe in ihrer Sitzung am 04.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne der Gemeinde Halbe und Ortsteile.

§ 2 Schutzzweck

(1) Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Bestandes an Bäumen, Hecken und Sträuchern

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Lärm etc.),
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und
5. wegen ihrer Bedeutung für die Erholung.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume, Feldhecken und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm (oder mehr),
2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen,
3. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder ihr Abstand zueinander am Erdboden gemessen nicht mehr als 5 m beträgt.

4. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken und Sträucher von weniger als 2 m Höhe, wenn sie auf der Grundlage naturschutzrechtlicher Bestimmungen als Ersatzpflanzungen oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gepflanzt wurden.

(2) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

1. Obstbäume,
2. Bäume und Sträucher auf Waldflächen,
3. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
4. Bäume und Sträucher in Hausgärten,
5. Bäume und Sträucher in Parkanlagen und ähnlichen Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen,
6. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz.

§ 4

Verbote, zulässige Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, umzupflanzen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus eines geschützten Landschaftsbestandteils liegt vor, wenn das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändert wird. Eine Beschädigung im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn der Wurzelbereich, die Rinde, der Stamm oder bei geschützten Bäumen die Krone in der Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder vorzeitiges Absterben des Baumes eintreten können. Der Wurzelbereich umfasst dabei die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich 1,5 m, bei Säulenformen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 umfasst insbesondere:

1. die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke, das Abstellen von Baumaschinen und ähnlichen Geräten, das Lagern von Baumaterialien und sonstige Bodenverdichtungen, die die Wasserdurchlässigkeit unterbinden oder erheblich beeinträchtigen,
2. Ausgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen sowie das Einbringen ungeeigneter Böden,
3. das Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen wie Säuren, Ölen, Salzen, Farben, Abwässern, Abfällen

4. das Ausbringen von Unkrautvernichtungsmitteln,
5. das Betreiben von Feuerstellen oder offenem Feuer im Kronenbereich von Bäumen.

(3) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen:

1. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die Gefahrenlage ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und die getroffene Maßnahme ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Der beseitigte geschützte Landschaftsbestandteil oder dessen entfernte Teile sind mindestens zehn Tage nach Eingang der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.
2. Maßnahmen zur Gewährleistung des Lichtraumprofils an öffentlichen Straßen im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der geschützten Landschaftsbestandteile, wie die Beseitigung abgestorbener oder kranker Äste, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, Pflegeschnitte.
4. Der Erziehungs-, Pflege- oder Aufbauschchnitt an Jungbäumen und bestehenden Kopfbäumen.
5. Der Rückschnitt bzw. das Auf- den Stock- Setzen von Sträuchern und Hecken zum Zwecke der natürlichen Verjüngung.
6. Das fachgerechte Anbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen.

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen. Die Gemeinde kann die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei beraten und unterstützen. Sie kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist; die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind insoweit zur Duldung verpflichtet.

§ 6

Ausnahmen

(1) Die Gemeinde soll auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn

1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde,
2. die Beseitigung oder sonstige Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist,

3. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.

(2) Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn

1. eine nach sonstigen öffentlich- rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
2. geschützte Landschaftsbestandteile im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen,
3. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

(3) Ausnahmen sind bei der Gemeinde schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan beigelegt werden, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken und Sträuchern nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Gemeinde kann bei Anträgen nach Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nr. 3 die Beibringung eines den Zustand des geschützten Landschaftsbestandteils bewertenden Gutachtens eines anerkannten und zugelassenen Sachverständigen auf Kosten des Antragstellers verlangen.

(4) Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einer Befristung, verbunden werden.

(5) Die Ausnahme einschließlich der nach § 8 festgesetzten Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers.

§ 7

Baumschutz bei Bauvorhaben

(1) Wird eine Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden, so ist ein nach § 6 Abs. 3 Satz 2 entsprechender Plan zusammen mit dem nach § 6 erforderlichen Ausnahmeantrag unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme bei der Gemeinde einzureichen.

§ 8

Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung

(1) Mit der Erteilung der Ausnahme zur Beseitigung eines geschützten Gehölzes soll, bei den sonstigen Verbotstatbeständen kann dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Gehölze auf seine Kosten in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten. Der Umfang der Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Ver-

ordnung nach dem Wert des beseitigten oder in sonstiger Weise beeinträchtigten Bestandes. Zur Ermittlung des Wertes eines geschützten Landschaftsbestandteils werden bei Bäumen der Stammumfang und bei den sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen die flächige Ausdehnung sowie die Art, das Erscheinungsbild und die Vitalität herangezogen. Zur Vorbereitung der behördlichen Entscheidung begutachtet ein von der Gemeinde beauftragter Baumsachverständiger das geschützte Gehölz, das beseitigt werden soll, und empfiehlt der Behörde gegebenenfalls die Art und den Umfang einer Ersatzpflanzung.

(2) Es sollen heimisch geschützte Gehölze als Baumschulware, Bäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm gepflanzt werden. Im Einzelfall kann die Pflanzung einer geringeren Anzahl von Bäumen mit stärkerem Stammumfang genehmigt werden. Sind die gepflanzten Bäume oder Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Pflanzung zu wiederholen.

(3) Für jede aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht realisierbare Ersatzpflanzung wird eine Ersatzzahlung festgesetzt, die innerhalb von 2 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides zu leisten ist. Die Höhe der Zahlung bemisst sich nach den Kosten, die ansonsten für die Ersatzpflanzung entstanden wären. Zur Ermittlung der Kosten wird ein Mittel aus den Verkaufspreisen regionaler Baumschulen gebildet. Es kann zusätzlich eine Pflanz- und Pflegekostenpauschale von 30% des Nettowarenwerts der Ersatzpflanzung festgesetzt werden.

(4) Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für die Pflanzung von geschützten Landschaftsbestandteilen oder für sonstige Maßnahmen zur Erfüllung des Schutzzweckes nach § 2 im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

(5) Hat der Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder ein Dritter entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört, beschädigt oder im Aufbau wesentlich verändert, so ist er zur Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 verpflichtet. Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Ersatzpflanzung durch den Verursacher oder durch die Gemeinde auf seinem Grundstück zu dulden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs.2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder im Aufbau wesentlich verändert,
2. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 nicht nachkommt, den gefälltten Baum oder den sonstigen geschützten Landschaftsbestandteil oder davon entfernte Teile nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereit hält,
3. entgegen § 8 einer Nebenbestimmung nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht fristgerecht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 10

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn

1. die Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteils nach § 17 Brandenburgisches Naturschutzgesetz zugelassen wird,
2. die geschützten Landschaftsbestandteile durch weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts geschützt sind.

Sonstige Vorschriften des Naturschutzrechts bleiben unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teupitz, den 17. März 2008

Ulrich Arnts
Amtdirektor

(Siegel)